

Kap Verde, Dezember 1993

Gesetz No. 99 / IV / 93

FREIHANDELSBETRIEB

KAPITEL I GRUNDLEGENDE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 (Gegenstand)

Das vorliegende Gesetz regelt das juristische Regime des Freihandelsbetriebes.

Artikel 2 (Status des Freihandelsbetriebes)

1. Der Status als Freihandelsbetrieb entsprechend den in diesem Gesetz vorgesehenen Normen wird von dem für die Planung verantwortlichen Minister - im Weiteren Minister genannt - gewährt.
2. Nur diejenigen Betriebe können einen Antrag auf Anerkennung als Freihandelsbetrieb stellen, die für die Produktion und Kommerzialisierung von Gütern und Dienstleistungen errichtet wurden, die ausschließlich für den Export oder den Verkauf an andere in Kap Verde installierte Freihandelsbetriebe bestimmt sind.

Artikel 3 (Definitionen)

Für das Verständnis dieses Gesetzes versteht man unter:

- a) einem Freihandelsbetrieb: jedwedes Unternehmen, das den Status eines Freihandelsbetriebes erhalten hat;
- b) einer Einrichtung: die Gesamtheit der Elemente, die zu einem Freihandelsbetrieb gehören;
- c) einem Betrieb: ein einer Person oder einer kollektiven Person, einer nationalen oder ausländischen Person gehörender und rechtmäßig errichteter Betrieb;
- d) einem Zertifikat: ein vom Minister erlassenes Dokument, welches den Status eines Freihandelsbetriebes gewährt.

Artikel 7
(Entscheidung)

1. Der Minister wird in dem durch Artikel 5 vorgesehenen Zeitraum über die Zuerkennung des Status eines Freihandelsbetriebes entscheiden.
2. Im Falle der Nichtübereinstimmung mit der Entscheidung der Kommission muß diese immer begründet werden, wobei die grundlegenden Gründe spezifiziert werden müssen.
3. Die Entscheidung des Ministers muß dem Unternehmen durch das Zentrum zur Förderung der Investitionen und des Exports unverzüglich mitgeteilt werden.

Artikel 8
(Zertifikat für den Freihandelsbetrieb)

1. Im Falle einer positiven Entscheidung wird ein Zertifikat für den Freihandelsbetrieb nach dem Muster in der Anlage II, die integraler Bestandteil dieses Gesetzes ist, erstellt.
2. Kopien dieses Zertifikates werden folgenden Körperschaften zugestellt:
 - a) der Generaldirektion für Abgaben und Steuern;
 - b) der Generaldirektion für Zollangelegenheiten;
 - c) der Generaldirektion des Regierungsbereiches, der direkt mit dem Projekt verbunden ist;
 - d) der Generaldirektion für Handel;
 - e) der Bank von Kap Verde;
 - f) der Generaldirektion für Arbeit.

Artikel 9
(Verändernde Eintragungen)

1. Die nachträgliche Änderung eines beliebigen Bestandteiles des Zertifikats muß aufgrund der Bestimmungen der Artikel 4 und 8 zusammen mit den notwendig gewordenen Veränderungen autorisiert werden.
2. Die autorisierten Veränderungen werden auf dem Zertifikat eingetragen.

KAPITEL II

STATUS DES FREIHANDELSBETRIEBES

SEKTION I

Prozess der Zuerkennung

Artikel 4

(Beantragung)

Der Antrag auf Zuerkennung des juristischen Regimes als Freihandelsbetrieb muß als Gesuch entsprechend dem Muster, das in der Anlage I dieses Gesetzes enthalten und integrierender Bestandteil des Gesetzes ist, in drei Exemplaren an den Minister über das Zentrum zur Förderung von Investitionen und des Exports zusammen mit dem Gesellschaftervertrag - wenn es sich um eine Gesellschaft handelt - und einer Bescheinigung des Handelsregisters gestellt werden.

Artikel 5

(Zeitraum für die Beantwortung)

1. Das Unternehmen, das den Status eines Freihandelsbetriebes beantragt hat, muß binnen einer Frist von maximal 30 Tagen, beginnend mit dem Eingang des Antrages im Zentrum zur Förderung von Investitionen und des Exports, eine Antwort erhalten. Im Falle des Nichteinganges einer Antwort binnen der oben erwähnten Frist gilt dies als stillschweigende Bewilligung.
2. Ausschließlich in Ausnahme- und in unabdingbar notwendigen Fällen kann die Kommission für die Bewertung Ausländischer Investitionen und der Freihandelsbetriebe - als CIEF bezeichnet (Comissão de Avaliação do Investimento Externo e das Empresas Francas) - zusätzliche Informationen erbitten, wobei die im vorherigen Absatz vermerkte Frist von dem Zeitpunkt an neu zu zählen beginnt, ab der der Investor oder sein Vertreter diese Informationen eingereicht hat.

Artikel 6

(Bearbeitung)

1. Das Zentrum zur Förderung von Investitionen und des Exports wird nach Übergabe der dritten Kopie (des Antrages - d. Ü.) an das beantragende Unternehmen, die als Eingangsbestätigung gilt, seine Bewertung und das Dossier schnellstmöglich verfassen bzw. zusammenstellen und an das CIEF zur Entscheidung übermitteln.
2. Die Kommission muß ihre Entscheidung beraten und diese zusammen mit allen Unterlagen dem Minister zur Beschlußfassung vorlegen.

SEKTION II

Vergünstigungen

Artikel 10 (Fiskalische Fördermaßnahmen)

1. Der Freihandelsbetrieb ist, beginnend mit dem Datum der Aufnahme seiner Aktivitäten, in den ersten zehn Jahren völlig von jeglichen Abgaben und anderen Auflagen für Einnahmen befreit.
2. Aus der Abgabepflicht sind ebenfalls ausgenommen die Dividenden und Gewinne, die den Aktionären oder Gesellschaftern des Freihandelsbetriebes im Verlauf der ersten zehn Jahre, beginnend mit dem Datum der Aufnahme der Tätigkeit des Unternehmens, ausgezahlt werden.
3. Nach dem Zeitraum der Befreiung - wie in den ersten beiden Absätzen vorgesehen - kann der Steuersatz für Gewinne des Unternehmens oder für ausgezahlte Dividenden nicht mehr als 15% der Gewinne oder Dividenden aus dieser Tätigkeit übersteigen.
4. Der Freihandelsbetrieb ist desweiteren völlig von jeglichen indirekten Abgaben und anderen Auflagen, hierbei insbesondere von Abgaben für Gebührenmarken, befreit.

Artikel 11 (Zoll-Fördermaßnahmen)

1. Die Freihandelsbetriebe sind völlig befreit von Zollgebühren, generellen Zollabgaben, Verbrauchersteuern und anderen aktuellen und zukünftigen Zollaufgaben, die bei der Einfuhr folgender Waren, die für ihr Funktionieren bestimmt sind, erhoben werden:
 - a) Baumaterialien, einschließlich Metallkonstruktionen, für die Installation, Erweiterung oder Modernisierung ihrer Einrichtungen;
 - b) Maschinen, Apparaturen, Instrumente und Werkzeuge sowie die entsprechenden Ersatz- und Zubehörteile und gesonderte Teile für die Gebäude und Ausrüstungen, die für ihre Einrichtungen bestimmt sind.
 - c) Lasten- und Transportmaterial für Güter, die ausschließlich für den Gebrauch des Unternehmens bestimmt sind und die für die Entfaltung seiner Aktivitäten notwendig sind.
 - d) Treib- und Schmierstoffe - mit Ausnahme von Benzin - die ausschließlich für die Produktion von Elektroenergie und entsalztem Wasser für den Eigenverbrauch benötigt werden.
2. Rohstoffe und Hilfsstoffe sowie fertige Produkte und Halbfabrikate, die ausschließlich für die Produktion genutzt werden, werden unter einem aufschiebenden Zollregime zugelassen.

3. Der Export der hergestellten Produkte oder der Reexport seitens der Freihandelsbetriebe sind frei von Zollgebühren und anderen Zollabgaben.

Artikel 12

(Freiheit des Imports und Exports)

1. Der Import von Gütern, Produkten und Rohstoffen durch Freihandelsbetriebe benötigen weder eine Importlizenz noch werden sie Kontingentierungsmaßnahmen unterworfen.
2. Das im vorhergehenden Absatz Festgelegte gilt mit den notwendigen, (sinngemäßen - d. Ü.) Anpassungen auch für den Export der Freihandelsbetriebe.

Artikel 13

(Konten in Fremdwährungen)

1. Der Freihandelsbetrieb kann Titelträger von Konten in Fremdwährungen in vom Gesetz autorisierten Finanzinstitutionen sein und alle für sein Funktionieren notwendigen Operationen darüber verwirklichen.
2. Die im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Konten können ausschließlich mit Fremdwährungen gespeist werden, die direkt aus dem Ausland oder aus anderen Fremdwährungskonten im Inland stammen.
3. Der Freihandelsbetrieb kann keine lokalen Ausgaben in Fremdwährungen tätigen, mit Ausnahme der Abwicklung von Zahlungen für die Lieferung von Waren und Dienstleistungen durch andere Freihandelsbetriebe.

Artikel 14

(Befreiung von notariellen und Registrierungsauflagen)

1. Unbeschadet der im zweiten Absatz dieses Artikels enthaltenen Festlegung ist in Kap Verde die Gründung und Registrierung von Gesellschaften oder Betrieben in individuellem Besitz sowie von Niederlassungen ausländischer Unternehmen, die eine Erklärung abgeben, daß ihre Aktivitäten ausschließlich auf den Export oder auf den Verkauf an die Freihandelsbetriebe im Inland orientiert sind, von den durch Gesetz vorgesehenen Gebühren und anderen notariellen und Registrierungsauflagen befreit.
2. Für die Gründung und die Registrierung von im Absatz 1 genannten Unternehmen ist ein Betrag von 40 000,- Kapverdischen Escudos fällig.

Artikel 15

(Befreiung von der Deklaration der Realisierung des Gesellschaftskapitals)

Die Gründung der im Absatz 2 des Artikels 2 genannten Unternehmen bedarf anlässlich des Gründungsaktes nicht des Beweises der Realisierung des Gesellschaftskapitals

Artikel 16 (Lokale Verkäufe)

Der Freihandelsbetrieb kann in Ausnahmefällen und auf der Grundlage einer Autorisierung durch den Minister Teile seiner Produktion von Gütern und Dienstleistungen auf dem Inlandsmarkt unter folgenden Bedingungen verkaufen:

- a) das Gesamtvolumen der Verkäufe darf 15% der Gesamtproduktion des Unternehmens im Vorjahr nicht übersteigen;
- b) die im vorhergehenden Absatz genannten Produkte unterliegen entsprechend der geltenden Gesetzgebung der Einfuhrzollbesteuerung und anderen indirekten fiskalischen Abgaben.

Artikel 17 (Ausländische Arbeiter)

1. Die Freihandelsbetriebe können entsprechend der Gesetzgebung ausländische Arbeiter unter Vertrag nehmen.
2. Die im Rahmen des Freihandelsbetriebes unter Vertrag genommenen ausländischen Arbeiter genießen folgende Rechte und Garantien:
 - a) Freier Transfer ins Ausland der Einkommen, die im Rahmen der Tätigkeit im Freihandelsbetrieb erworben wurden;
 - b) Zöllvorteile und -erleichterungen, die mit denen im Gesetzesdekret No.39 / 88 vom 28. Mai identisch sind.

SEKTION III **Pflichten**

Artikel 18 (Pflichten)

Die Freihandelsbetriebe sind verpflichtet:

- a) Ihre Aktivitäten in dem im Zertifikat festgelegten Zeitraum zu beginnen;
- b) jährlich dem Minister und der Bank von Kap Verde ausgearbeitete Anschauungstafeln über die Ergebnisse sowie die Bilanz ihrer Tätigkeit zu unterbreiten;
- c) immer, wenn ausländische Investitionen erfolgen, der Bank von Kap Verde innerhalb von 30 Tagen, beginnend mit der Realisierung ausländischer Beteiligungen am Gesellschaftskapital, ein ausgefülltes Formular entsprechend Anlage III dieses Dokumentes einzureichen;

- d) monatlich, bis zum siebenten Tag des Folgemonates, der Import - Zollbehörde die ausgefüllten Import- und Exportformulare, entsprechend den diesem Dokument angefügten Anlagen IV, V und VI zu unterbreiten;
- e) Die Bank von Kap Verde über jede Erhöhung des Gesellschaftskapitals, das eine ausländische Investition darstellt, zu unterrichten;
- f) Die Ausrüstungen, die für ihre gute Funktionsfähigkeit erforderlich sind, die Rohstoffe, Fertigprodukte und Halbfabrikate, Ersatzteile sowie andere Produkte zu deren Herstellung und deren Import unter dem Regime der Zollbefreiung oder des Zollaufschubes erfolgte, sowie die produzierten Güter und Dienstleistungen in den von den Zollbehörden bestätigten Lagerräumen aufzubewahren;
- g) Die Güter, Rohstoffe und die in dem vorhergehenden Absatz vermerkten Produkte nicht aus den bestätigten Einrichtungen auszulagern, außer in den Fällen, die durch dieses Gesetz vorgesehen sind;
- h) Keine Zahlungen für Ausgaben innerhalb des Landes über die Konten in Fremdwährungen vorzunehmen, außer in den Fällen, die durch den Absatz 3 des Artikels 13 vorgesehen sind;
- i) Sich der Kontrolle des Zolls zu unterwerfen;
- j) In dem Ort, wo sie ihre Aktivitäten ausüben, den örtlichen Zollorganen die Lagerräume für Erzeugnisse und Rohstoffe, die dem aufschiebenden Zollregime unterliegen, sowie für die Fertigprodukte zur Bestätigung zu unterbreiten;
- k) Auf dem Inlandsmarkt keine hergestellten Produkte zu veräußern, außer in den durch dieses Gesetz vorgesehenen Fällen;
- l) Für die jährlichen Importe eine detaillierte Liste der Rohstoffe, der Fertigprodukte und Halbfabrikate, der Ersatzteile und anderer Erzeugnisse, die der Zollbefreiung oder dem Zollaufschub unterliegen, zu erarbeiten und der Generaldirektion für Zollangelegenheiten zur Bestätigung zu unterbreiten;
- m) Dem Generaldirektor für Zollangelegenheiten zum Zweck der Importe die Kataloge der Koeffizienten des Verbrauchs der Produkte und der Rohstoffe, die zur Erzeugung des Endprodukts erforderlich sind, zur Bestätigung zu unterbreiten;
- n) Die Verzeichnisse des unter dem erforderlichen Zollregime erfolgenden Eingangs und Ausgangs der Güter, Rohstoffe und importierten Produkte zu erstellen und aufzubewahren;
- o) Die Verzeichnisse des Ausgangs der exportierten sowie der auf dem Inlandsmarkt verkauften Erzeugnisse und Dienstleistungen zu erstellen und aufzubewahren;

- p) Alle anderen Pflichten zu erfüllen, die die Gesetzgebung für die Betriebe im Allgemeinen vorsieht und die nicht mit diesem Gesetz unvereinbar sind.

Artikel 19 **(Warentransfer)**

1. Die Ausrüstungen, die unter dem Regime der Zollbefreiung eingeführt wurden, dürfen nicht ohne schriftliche Bestätigung der Zollorgane vom bestätigten Ort verbracht werden.
2. Rohstoffe, Halbfabrikate, Ersatzteile und andere für die Produktion des Freihandelsbetriebes notwendigen Produkte, die unter dem Regime der aufschiebenden Verzollung eingeführt wurden sowie Fertigprodukte dürfen nicht ohne schriftliche Bestätigung der Zollorgane vom bestätigten Ort verbracht werden, es sei denn
 - a) für den Export oder Reexport;
 - b) für den Verkauf auf dem Inlandsmarkt - entsprechend den in diesem Gesetz vorgesehenen Bedingungen;
 - c) mit dem Ziel der Vervollständigung des Produktes;
 - d) für deren Vernichtung entsprechend den Anweisungen des Generaldirektors für Zollangelegenheiten.

KAPITEL III **ZOLLÜBERWACHUNG**

Artikel 20 **(Kompetenzen)**

Ohne Beeinträchtigung der Kompetenzen anderer administrativer juristischer und polizeilicher Körperschaften obliegt den Zollorganen insbesondere:

- a) den Ort der Lagerung der Güter, Ausrüstungen und Rohstoffe, die unter dem Regime der Zollbefreiung bzw. der aufschiebenden Verzollung eingeführt wurden, sowie der durch den Freihandelsbetrieb produzierten Güter zu bestätigen und zu überwachen;
- b) die Örtlichkeit, wo der Freihandelsbetrieb seine Aktivitäten betreibt, zu überwachen;
- c) die Verbringung von Waren, die dem Regime des (Zoll- d. Ü.) Aufschubes unterliegen, aus dem bestätigten Ort der Lagerung zu autorisieren.

Artikel 21

(Überwachung/Kontrolle)

1. Die Zollüberwachung der Lager, Einrichtungen oder der Örtlichkeit, wo der Freihandelsbetrieb seine Aktivitäten entfaltet, erfolgt in Anwesenheit des Verantwortlichen des Freihandelsbetriebes oder seines Vertreters.
2. Die Zollorgane werden den Freihandelsbetrieb mindestens 48 Stunden im Voraus über ihren Entschluß der Durchführung einer Kontrolle in Kenntnis setzen.

Artikel 22

(Mitwirkungspflicht)

Im Interesse der Einhaltung der in diesem Kapitel enthaltenen Zielstellungen ist der Freihandelsbetrieb verpflichtet, seine Einrichtungen, Anlagen, Lager und Büros den hierfür ordnungsgemäß ausgewiesenen Zoll-Kontrollbeamten für die Zeit zu öffnen, die für die Vorlage von angeforderten Dokumentationen, Büchern, Registern, Archiven und anderen Informationsmaterialien erforderlich ist.

Artikel 23

(Kontrollbeamte)

1. Die Zoll-Kontrollbeamten werden in Ausübung ihrer Funktionen als Beauftragte der Behörde Zuwiderhandlungen notifizieren und ein Maximum an Übereinstimmung mit den Festlegungen dieses Gesetzes und der anwendbaren Gesetzgebung an den Tag legen.
2. Die im vorhergehenden Absatz genannten Beamten haben weiterhin die Befugnis
 - a) die Unterstützung der Behörden oder der öffentlichen Gewalt für die Erfüllung einer Aufgabe anzufordern;
 - b) ungehindert alle Einrichtungen oder Orte, die sich unter Hoheit des Freihandelsbetriebes befinden, oder in diejenigen, wo sich Waren, Rohstoffe und importierte Produkte im aufschiebenden Zollregime sowie produzierte Waren und Dienstleistungen befinden oder von dort aus bewegt werden, zu betreten;
 - c) Muster zu sammeln, Haussuchungen, Inspektionen, Beschlagnahmungen vorzunehmen, Gebührenmarken zu kontrollieren und im Sinne des Gesetzes zuverlässiger Sachverwalter zu sein.

KAPITEL IV ZUWIDERHANDLUNGEN UND SANKTIONEN

Artikel 24 (Sanktionen)

Ohne Beeinträchtigung anderer, gesondert in der anwendbaren Gesetzgebung vorgesehener Sanktionen, wird der Freihandelsbetrieb im Falle der Verletzung der durch dieses Gesetz vorgesehenen Normen folgenden Sanktionen unterworfen:

- a) Geldbuße;
- b) Suspendierung der durch dieses Gesetz vorgesehenen Vorrechte für die Zeitdauer bis zu drei Jahren;
- c) Aberkennung des Status als Freihandelsbetrieb.

Artikel 25 (Kompetenzen hinsichtlich der Anwendung von Sanktionen)

1. Die Anwendung der in den Absätzen 24b und 24c vorgesehenen Sanktionen obliegt dem Minister.
2. Die Anwendung der im Absatz 24 a vorgesehenen Sanktionen gehört zu den Kompetenzen der Generaldirektion für Zollangelegenheiten und der Generaldirektion für Abgaben und Steuern.

Artikel 26 (Regelungen)

Die Regelungen für die vorgesehenen Sanktionen werden von der Regierung erlassen.

KAPITEL V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 27 (Ausländische Investitionen)

1. Ein Investor, der Besitzer eines Freihandelsbetriebes ist oder an ihm teilhat und dessen Investitionen den Festlegungen des Gesetzes 89 / IV / 93 vom 13. Dezember entsprechen, kann entsprechend der im Artikel 4 vorgesehenen Prozedur die Anerkennung als ausländischer Investor beantragen.

Artikel 28

(Reinvestitionen in Einrichtungen der Freihandelsbetriebe)

1. Die Einrichtung (Siehe Artikel 3b - d. Ü.) eines Freihandelsbetriebes, die direkt oder durch ihren Erwerb Objekt einer Investition war, die mehr als 50% ihres geschätzten Wertes ausmachte, hat Anspruch auf alle die sich aus diesem Gesetz ergebenden Vorteile.
2. Die Gewährung der im vorherigen Absatz erwähnten Vorteile entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes obliegt der Autorisierung durch den Minister.

Artikel 29

(Bereits bestehende Betriebe)

Bereits bestehende Betriebe können entsprechend diesem Gesetz das Regime eines Freihandelsbetriebes erwerben, verlieren jedoch automatisch die Vorzüge, die sie entsprechend der gültigen Gesetzgebung genossen haben und kommen in den Vorteil der neuen Fördermaßnahmen dieses Gesetzes mit den entsprechenden Anpassungen.

Artikel 30

(Veränderung der Formulare)

Die Formulare, die Anlagen I, II, III, IV, V und VI dieses Gesetzes sind, können durch Erlaß der Regierung geändert werden.

Artikel 31

(Annulierung)

Das Kapitel II des Titels II des Regierungsdekrets No. 108 / 89 vom 30. Dezember wird annulliert.